Kreisblatt

für den

Kreis
Schleswig-Flensburg

Nr. 10

erschienen am 26. Mai 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.
Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

	Seite:
58. Kreisverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Flensburger Förde“ (34. Änderungsverordnung)	139
59. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	140
60. Vorzeitige Besitzeinweisung	141

Nichtamtlicher Teil:

--

58.
Bau- und Umweltverwaltung
Az.: 661.6.02.13.00

Kreisverordnung

zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung

„Flensburger Förde“

- 34. Änderungsverordnung -

Aufgrund des § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Flensburg-Land (Landschaftsschutzverordnung „Flensburger Förde“) vom 31. März 1967 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger S. 71), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung (33. Änderungsverordnung) vom 23. Februar 2009 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg Nr. 5, S. 174) wird in Abs. 5 nach Nr. 19 folgender Text eingefügt:

„20. der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glücksburg“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Schleswig, den 11. Mai 2011

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

59.

Bekanntmachung
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasser- und Bodenverband Obere Treene, Hauptstraße 20, 24986 Rüde, hat einen Antrag zur Entrohrung des Vorfluters 94 von Station 0+177 bis Station 0+296 gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.
Nach § 3 c UVPG ist für dieses Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.
Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen ist bei der Bau- und Umweltverwaltung des Kreises Schleswig- Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 66.22.02-2-41/29 Schleswig, 16. Mai 2011

Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Lucassen

Lucassen

60.

Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Innenministeriums – Die Enteignungskommissarin –
vom .05.2011 - IV325 - 144.4 - 7.1 – 59 – 25/2011
Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für das für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Breklum und Flensburg benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	**Flur**	**Gemarkung**	**Größe in m^2**
4	13	Sillerup	3659

Eigentümer: Marie Luise Rohwer, Lindewitt
eingetragen im Grundbuch von Sillerup Blatt 96

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

Mittwoch, den 15. Juni 2011
um 13.30 Uhr
im Innenministerium (Besprechungsraum 373),
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,

anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Dr. Ellen Schulte-Klausch